

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH DIESER VERKAUFSBEDINGUNGEN

Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen („Verkaufsbedingungen“) gelten für alle Ausschreibungen, Offerten, Kostenvoranschläge und Angebote des Verkäufers („Angebot“) für den Verkauf von Ausrüstungsgegenständen, und Waren („Equipment“) und für jeden Kaufvertrag („Vertrag“) für Equipment zwischen dem Verkäufer und dem Käufer (zusammen die „Parteien“ oder einzeln die „Partei“), sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben. Im Sinne dieser Verkaufsbedingungen können Angebot und Auftragsbestätigung zusammen als „Vertrag“ bezeichnet werden. Die Parteien weisen alle anderen oder abweichenden Bestimmungen zurück, auch wenn sie oder eine von ihnen diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen dem Angebot oder dem Vertrag und diesen Verkaufsbedingungen gelten diese Verkaufsbedingungen, es sei denn, der Vertrag liegt schriftlich vor, ist von beiden Parteien unterzeichnet und sieht andere Bestimmungen vor.

2. LIEFERUMFANG

- 2.1. Der Lieferung des Equipments umfasst nur die im Vertrag ausdrücklich spezifizierten Komponenten, Materialien, Ersatzteile und Services.
- 2.2. Die Lieferung des Equipments umfasst die technischen Standarddokumente des Verkäufers, die gegebenenfalls die Ersatzteillisten, Bedienungsanleitungen, Montageanweisungen (falls die Montage nicht im Lieferumfang enthalten ist) und Hauptmaßzeichnungen in englischer oder deutscher Sprache enthalten können. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Fertigungs-, Bestands- oder andere detaillierte Zeichnungen für Equipment oder für Ersatzteile bereitzustellen.
- 2.3. Design, Arbeiten vor Ort, Errichtung, Aufsicht, Schulungen, Unterstützung bei der Inbetriebnahme und Materialien, die keine Kran-Komponenten sind, sind nur in dem im Vertrag ausdrücklich angegebenen Umfang enthalten.

3. DOKUMENTATION UND SOFTWARE

- 3.1. Der Verkäufer hat und behält alle Rechte, Titel und Anteile, einschließlich Eigentumsrechte, Urheberrechte und andere geistige und gewerbliche Eigentumsrechte an Dokumenten, Zeichnungen, Software, Berichten, technischen Informationen, Definitionen, Beschreibungen, Handbüchern und anderem geistigen Eigentum, das der Verkäufer besitzt oder erstellt.
- 3.2. Dokumente, Zeichnungen, Software, Berichte, technische Informationen, Definitionen, Beschreibungen, Handbücher und sonstiges geistiges Eigentum, das der Käufer vom Verkäufer erhält („geistiges Eigentum des Verkäufers“), dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht für andere Zwecke als die Errichtung, Inbetriebnahme, den Betrieb oder die Wartung des Equipments verwendet werden. Das geistige Eigentum des Verkäufers darf nicht anderweitig verwendet oder kopiert, vervielfältigt, übertragen oder an Dritte weitergegeben werden; der Käufer darf jedoch das geistige Eigentum des Verkäufers an einen Dritten übertragen, an den er Equipment verkauft.
- 3.3. Bestimmtes Equipment beinhaltet Software und Daten von Drittanbietern und/oder nutzt diese. Für diese Software und Daten kann die Nutzung des Equipments durch den Käufer zusätzlichen Bedingungen unterliegen, die von diesen Drittanbietern verlangt werden. Die Nutzung des Equipments kann auch Open-Source-Bedingungen unterliegen, die mit dem Equipment bereitgestellt werden. Der Käufer akzeptiert die Bedingungen Dritter und die Open-Source-Bedingungen und hält diese ein, wenn sie dem Käufer gelegentlich vom Verkäufer oder von einem Drittanbieter zur Verfügung gestellt werden. Der Verkäufer gewährleistet oder garantiert nicht, dass die dem Käufer zur Verfügung gestellten Drittanbieter- oder Open-Source-Bedingungen korrekt oder vollständig sind, und der Verkäufer haftet dem Käufer gegenüber in keiner Weise in Bezug auf solche Drittanbieter- oder Open-Source-Bedingungen und die Folgen ihrer Anwendung. Der Käufer akzeptiert hiermit solche Drittanbieter- oder Open-Source-

Software und -Daten „wie besehen und gegebenenfalls mit allen Fehlern“.

4. VERPACKUNG UND KENNZEICHNUNG

Das Equipment ist gemäß den Standardverpackungsverfahren des Verkäufers zu verpacken, die für den Transport unter normalen Transportbedingungen erforderlich sind. Alle Sonderverpackungen, die auf Wunsch oder Anweisung des Käufers bereitgestellt werden, sind zusätzlich zum Kaufpreis auf alleinige Kosten des Käufers zu tragen. Das Equipment muss deutlich gekennzeichnet sein und die erforderlichen Informationen zur Identifizierung des Käufers und über den Bestimmungsort enthalten.

5. PREIS

- 5.1. Zusätzlich zu dem im Vertrag festgelegten Preis trägt der Käufer alle zusätzlichen Kosten, die in diesen Verkaufsbedingungen festgelegt sind.
- 5.2. Preise enthalten keine Umsatz-, Nutzungs-, Stempel-, Umsatz- oder Mehrwertsteuer, Waren- oder Dienstleistungssteuer, Bankgebühren oder andere ähnliche Steuern, Abgaben oder Gebühren, die in dem Land zu zahlen sind, in das das Equipment eingeführt und in dem die Installation durchgeführt werden soll. Falls der Verkäufer verpflichtet ist, eine solche Steuer oder Gebühr zu zahlen, wird die Steuer oder Gebühr der Rechnung als separate Gebühr hinzugefügt und der Käufer erstattet dem Verkäufer den gezahlten Betrag. Auf Verlangen des Verkäufers stellt der Käufer dem Verkäufer alle Nachweise über seinen Wohnsitz und andere erforderliche Bescheinigungen, Unterlagen und/oder Informationen bereit, die von der Steuerbehörde für Steuer- und Steuerbefreiungszwecke verlangt werden.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, RECHTSMITTEL DES VERKÄUFERS

- 6.1. Die Zahlungen erfolgen gemäß dem im Vertrag festgelegten Zahlungsplan.
- 6.2. Wenn ein Teil der Zahlung mittels eines Dokumentenakkreditivs zu leisten ist, gilt Abschnitt 24.
- 6.3. Verzögert der Käufer die Zahlung oder die Ausstellung des Dokumentenakkreditivs oder wird erkennbar, dass der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen wird, kann der Verkäufer alle ihm gemäß dem Vertrag oder geltendem Recht zur Verfügung stehenden Rechtsmittel in Anspruch nehmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kündigung des Vertrags und die Verschiebung der Erfüllung seiner Verpflichtungen, bis eine solche Zahlung geleistet, der Dokumentenakkreditiv ausgestellt oder die Verpflichtung erfüllt ist. Die vorstehenden Rechtsmittel sind kumulativ.
- 6.4. Verzögert der Käufer die vertragsmäßige Zahlung oder die Eröffnung eines Dokumentenakkreditivs, ist der Verkäufer unbeschadet anderer ihm zur Verfügung stehender Rechte oder Rechtsbeihilfe berechtigt, Zinsen auf den ausstehenden Betrag zu einem jährlichen Zinssatz von 9 Prozentpunkten (oder einem niedrigeren Prozentsatz, wenn nach geltendem Recht erforderlich) über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank ab dem Datum des Zahlungsverzugs bis zu dem Datum zu berechnen, an dem der Verkäufer die vollständige Zahlung (einschließlich Zinsen) vom Käufer erhält. Der Käufer hat diese Zinsen innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Datum der jeweiligen Rechnungsstellung zu zahlen.

7. HERSTELLUNGS- UND DESIGNSTANDARDS

Sofern im Vertrag nicht anderes vereinbart, müssen das gelieferte Equipment und die ausgeführten Arbeiten den im Land des Verkäufers üblichen technischen Standards entsprechen. Soll das Equipment außerhalb des Landes des Verkäufers betrieben werden, gilt nur der im Vertrag vereinbarte Leistungsumfang. Der Verkäufer wird die am Einsatzort geltenden Gesetze und Vorschriften nicht berücksichtigen, wenn sie nicht im Vertrag vereinbart sind. Der Käufer informiert den Verkäufer über alle geltenden Sicherheitsvorschriften. Alle Kosten, die über die Kosten für die Einhaltung europäischer Normen hinausgehen und die sich aus zwingenden lokalen Gesetzen und Vorschriften ergeben, sind zum Preis hinzurechnen und vom Käufer zu tragen.

8. INSPEKTIONEN WÄHREND DER HERSTELLUNG

Der Käufer hat das Recht, auf eigene Kosten und vorbehaltlich einer Vereinbarung mit dem Verkäufer über Zeitpunkt und Ort, den Herstellungsfortschritt und die Qualität des Equipments auf alleinige Kosten und Aufwendungen des Käufers zu inspizieren. Die Inspektionen des Equipments werden am Sitz des Verkäufers oder am Herstellungsort durchgeführt. Sofern im Vertrag nicht anders vorgesehen, ist eine vom Käufer durchgeführte Inspektion keine Voraussetzung für die Lieferung des Equipments.

9. LIEFERZEIT UND GEFAHRÜBERGANG

- 9.1. Alle vereinbarten Lieferbedingungen sind gemäß den INCOTERMS 2020 auszulegen. Sofern keine ausdrücklichen Lieferbedingungen vereinbart sind, lautet die Lieferbedingung FCA, vom Verkäufer benannter Ort.
- 9.2. Das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung des Equipments geht gemäß der vereinbarten Lieferbedingung vom Verkäufer auf den Käufer über. Ist im Vertrag keine Lieferbedingung vereinbart, geht die Verlustgefahr auf den Käufer ab Werk über (Herstellungswerk des Verkäufers).

10. LIEFERFRISTEN

- 10.1. Die Lieferfrist beginnt spätestens:
 - (i) am Datum der Vertragsunterzeichnung durch den Verkäufer;
 - (ii) am Datum des Eingangs der gemäß dem Vertrag vereinbarten Anzahlung beim Verkäufer; oder
 - (iii) am Datum des Eingangs aller vereinbarten Informationen beim Verkäufer und der Genehmigung der allgemeinen Anordnungszeichnungen durch den Käufer.
- 10.2. Der Verkäufer hat Anspruch auf eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist (die nicht kürzer sein darf als die Dauer der Verzögerung), wenn sich die Lieferung aufgrund von Handlungen des Käufers oder Handlungen eines Dritten unter der Kontrolle des Käufers verzögert, einschließlich, aber nicht beschränkt auf vom Käufer angeforderte Änderungen, Verzögerungen bei der Genehmigung der relevanten Zeichnungen, Verzögerungen bei den Vorbereitungsarbeiten oder beim Zugang zur Montagestelle und Verzögerungen bei Zahlungen, oder wenn sich herausstellt, dass der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. In einem solchen Fall hat der Käufer dem Verkäufer die durch die Verzögerung entstandenen Mehrkosten zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 5 % der Gesamtsumme der Mehrkosten zu ersetzen.

11. EIGENTUMSÜBERGANG

Ungeachtet Abschnitt 9.1 bleibt das Equipment bis zur Zahlung des gesamten Kaufpreises Eigentum des Verkäufers. Falls die geltenden Gesetze es dem Verkäufer nicht erlauben, das Eigentum zu behalten, hat der Verkäufer Anspruch auf ein Sicherungsrecht am Equipment oder auf eine Sicherungsgebühr für das Equipment. Der Käufer hat dem Verkäufer jede Unterstützung bei der Sicherung seines Eigentums am Equipment zu leisten oder alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um das Eigentum des Verkäufers oder andere äquivalente Rechte zu schützen. Der Eigentumsvorbehalt, Sicherungszins oder Gebührenvorbehalt berührt nicht den Gefahrübergang nach Abschnitt 9.

12. ABNAHMEPRÜFUNGEN

- 12.1. Sollte der Vertrag gesonderte Abnahmeprüfungen erfordern, so werden diese Prüfungen gemäß dem Vertrag durchgeführt. Wenn der Vertrag keine solchen Prüfungsanforderungen festlegt, werden die Prüfungen gemäß der allgemeinen Praxis in der Branche des Verkäufers im Herstellungsland durchgeführt.
- 12.2. Der Verkäufer wird den Käufer über solche Prüfungen in ausreichender Zeit im Vorfeld in Kenntnis setzen, um die Anwesenheit des Käufers zu ermöglichen. Ist der Käufer nicht anwesend oder anderweitig vertreten, wird dem Käufer der Prüfbericht zugesandt, der dann als akzeptiert gilt.
- 12.3. Wenn die Prüfungen ergeben, dass das Equipment nicht vertragskonform ist, behebt der Verkäufer etwaige Mängel, sodass das Equipment im Wesentlichen vertragskonform ist. Auf Verlangen des Käufers können dann neue Prüfungen durchgeführt werden, sofern der Mangel nicht unwesentlich war.
- 12.4. Der Verkäufer trägt die Kosten für Prüfungen, die an seinem Herstellungsort durchgeführt werden, selbst. Der Käufer trägt alle seine eigenen Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt

auf Reise- und Unterkunftskosten für die Vertreter des Käufers im Zusammenhang mit solchen Prüfungen.

- 12.5. Der Käufer trägt die Kosten der Prüfungen, wenn sie an einem anderen Ort als dem Herstellungsort des Verkäufers gemäß Abschnitt 12.4 durchgeführt werden. Der Verkäufer trägt alle Reise- und Unterkunftskosten für die Vertreter des Verkäufers im Zusammenhang mit solchen Prüfungen.

13. ENDABNAHME

- 13.1. Sollte der Vertrag eine gesonderte Abnahme erfordern, gilt das Equipment als endgültig abgenommen, wenn Abnahmeprüfungen gemäß Abschnitt 12 durchgeführt wurden und das Equipment sich als vertragskonform erwiest. Geringfügige Mängel, die die Nutzung des Equipments durch den Käufer nicht verhindern, verzögern oder stoppen die Abnahme des Equipments nicht. Solche Mängel sind zu dokumentieren, und der Verkäufer hat diese Mängel zu beheben. Sollen keine Abnahmeprüfungen durchgeführt werden, gilt das Equipment bei Lieferung als abgenommen und wird bei Lieferung gemäß Abschnitt 9 übernommen.
- 13.2. Sollte der Vertrag keine gesonderte Abnahme erfordern, erfolgt die Endabnahme unverzüglich durch den Käufer. Erfolgt die Abnahme nicht unverzüglich durch den Käufer, gilt das Equipment sieben (7) Tage, nachdem dem Käufer bekannt wurde, dass das Equipment abnahmefähig ist, oder nachdem der Verkäufer die Abnahmefähigkeit mitgeteilt hat, je nachdem, was früher eintritt, als endgültig abgenommen.
- 13.3. Nimmt der Käufer das Equipment vor der Endabnahme in Betrieb, gilt das Equipment als endgültig abgenommen.
- 13.4. In den in den Abschnitten 13.2 und 13.3 genannten Fällen ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer das Equipment in Rechnung zu stellen, und die Mängelhaftungsfrist beginnt mit dem Datum, an dem das Equipment als abgenommen gilt.

14. MÄNGELHAFTUNG

- 14.1. Der Verkäufer gewährleistet, dass das Equipment nach bestem Wissen frei von Mängeln ist, die durch fehlerhafte Konstruktion, fehlerhafte Materialien oder fehlerhafte Verarbeitung verursacht wurden und die das elektrische oder mechanische Funktionieren des Equipments beeinträchtigen. Während der Mängelhaftungsfrist auftretende, bei Gefahrübergang vorhandene Mängel, wird der Verkäufer nach eigenem Ermessen entweder kostenfrei nachbessern oder mangelfreie Teile kostenlos neu liefern. Die Kosten für den Aus- und Einbau eines nachgebesserten oder ersetzen Teils, das im Rahmen dieser Mängelhaftung geliefert wird, sind davon ausgeschlossen. Der Käufer hat dem Verkäufer Gelegenheit zur Nacherfüllung in angemessener Frist zu gewähren. Eine Garantie wird ausdrücklich nicht übernommen, insbesondere auch keine Gewährleistung oder Garantie der Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck.
- 14.2. Der Mängelhaftungszeitraum für alle Teile des Equipments am frühesten der folgenden Zeitpunkte:
 - (i) zwölf (12) Monate ab dem Datum der Endabnahme des Equipments; oder
 - (ii) achtzehn (18) Monate ab dem Datum des ersten Versands des Equipments.
- 14.3. Die Mängelhaftungsfrist für ersetzte oder reparierte Teile beträgt zwölf (12) Monate ab dem Datum der Reparatur oder des Austauschs. Nach vierundzwanzig (24) Monaten ab der Endabnahme des Equipments ist eine Mängelhaftung auf Teile spätestens ausgeschlossen.
- 14.4. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich nach Feststellung eines Mangels schriftlich über den Mangel in Kenntnis zu setzen. Die Mitteilung muss eine Beschreibung des Mangels und von dessen Erscheinungsbild enthalten. Wenn der Käufer den Verkäufer nicht innerhalb von fünfzehn (15) Werktagen nach Feststellung des Mangels benachrichtigt, sind Mängelhaftungsansprüche, die er in Bezug auf diesen Mangel haben könnte, ausgeschlossen.
- 14.5. Defekte Teile, die im Rahmen dieser Mängelhaftung ausgetauscht werden, werden dem Verkäufer zur Verfügung gestellt und gehen in sein Eigentum über.
- 14.6. Diese Mängelhaftungsrechte werden unter der Bedingung gewährt, dass das Equipment in jeder Hinsicht ordnungsgemäß, gemäß den Anweisungen des Verkäufers und unter den angegebenen Betriebsbedingungen betrieben, gehandhabt, gepflegt und gewartet wird.
- 14.7. Von der Mängelhaftung ausgeschlossen sind Teile,
 - (i) bei denen eine Reparatur oder ein Austausch aufgrund

- (ii) normaler Abnutzung erforderlich ist;
- (iii) die Verschleißteile sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gegenstände wie Glühbirnen, Drahtseile, Ketten und Sicherungen;
- (iv) an denen vom Käufer oder einem Dritten ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers Reparaturen, Änderungen oder Anpassungen durchgeführt oder begonnen wurden; deren Ausfälle dem Verkäufer nicht unverzüglich gemeldet werden;
- (v) mit Fehlern oder Schäden, die auf Fahrlässigkeit des Verkäufers, Unfall, Missbrauch, unsachgemäße Installation (mit Ausnahme von Installationen des Verkäufers), unsachgemäßen Betrieb oder anormale Bedingungen in Bezug auf Temperatur, Feuchtigkeit, Schmutz oder korrosive Stoffe zurückzuführen sind; oder
- (vi) die anderweitig ohne Verschulden des Verkäufers beschädigt wurden.
- 14.8. Die Mängelhaftungsrechte aus diesem Abschnitt 14 stellen die einzigen und ausschließlichen Rechte des Käufers aufgrund eines Mangels dar. Unberührt hiervon bleibt dem Käufer das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung nach einer angemessenen Frist die Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Die dem Verkäufer vor Geltendmachung dieses Rechts vom Käufer zu setzende Nachbesserungsfrist muss schriftlich erfolgen. Der Rücktritt ist nur bei einer wesentlichen Pflichtverletzung des Verkäufers möglich, die der Käufer nachweisen muss.
- 15. HÖHERE GEWALT**
- Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen, soweit diese Erfüllung durch Umstände behindert wird, die außerhalb der Kontrolle der Partei liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Krieg (unabhängig davon, ob er erklärt wurde oder nicht), Revolution, Streiks, Ausfall der Stromversorgung, von Kraftstoffen, Transport, Equipment oder anderer Waren oder Services, Naturkatastrophen, Pandemien oder Epidemien, unannehbare Wetterbedingungen, Regierungshandlungen, Verkehrsunfälle, Ausfuhr- oder Einfuhrverbote, Feuer, Explosionen, Überschwemmungen, Unfälle, Sabotage, zivile Unruhen, Aufruhr sowie Bruch oder Verlust während des Transports oder der Lagerung sowie Lieferverzögerungen durch Unterauftragnehmer (sofern diese durch höhere Gewalt im Sinne dieser Vereinbarung verursacht wurden). Sofern nicht gesetzlich verboten, kann die Verpflichtung einer Partei zur Zahlung eines Betrags, der der anderen Partei geschuldet ist, unter keinen Umständen durch höhere Gewalt entbunden werden.
- 16. PAUSCHALIERTER SCHADENSERSATZ DURCH LIEFERVERZUG DES VERKÄUFERS**
- Der Käufer hat ab dem Datum, an dem die Lieferung stattfinden sollte, Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz für Lieferverzug, wenn die Lieferung aufgrund eines Verschuldens des Verkäufers verspätet erfolgt. Der pauschalierte Schadensersatz beträgt für jede vollständige Woche der Verspätung 0,5 Prozent des Preises des verspäteten Teils des Equipments. In keinem Fall darf der pauschalierte Schadensersatz für Verzug fünf Prozent (5 %) des Preises des verspäteten Teils des Equipments übersteigen. Der Käufer verliert sein Recht auf pauschalierten Schadensersatz, wenn er diesen nicht innerhalb eines (1) Monats nach dem Datum der Lieferung schriftlich gegenüber dem Verkäufer geltend macht. Diese Regelung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Die in diesem Abschnitt genannten Rechte sind der einzige und ausschließliche Rechtsbehelf für einen solchen Lieferverzug. Die Parteien vereinbaren, dass der pauschalierte Schadensersatz eine angemessene Bewertung des Schadens darstellen, den der Käufer infolge einer solchen Verzögerung wahrscheinlich erleiden wird. Das Recht zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Verkäufer gesetzten angemessenen Frist bleibt jedoch unberührt.
- 17. DATENVERBINDUNG UND BERICHTERSTATTUNG**
- 17.1. Der Käufer akzeptiert, dass das Equipment Komponenten enthält, die dem Verkäufer eine Fernverbindung zum Equipment ermöglichen. Beim Kauf kann der Verkäufer dem Käufer Berichtsdienste über die Ferndatenverbindung bereitstellen, die einen Vertriebskanal der Wahl des Verkäufers nutzt, ohne für den ausgewählten Kanal verantwortlich oder haftbar zu sein. Der Käufer kann die Erhebung von Daten jederzeit untersagen, außer zu Überwachungs- und Reparaturzwecken während der Mängelhaftungszeit, in der der Käufer die Datenerhebung nicht untersagen kann.
- 17.2. Der Verkäufer ist berechtigt, nach eigenem Ermessen und ohne Haftung den Ferndatenzugriff jederzeit auszusetzen und/oder zu kündigen.
- 17.3. „Rohproduktdateien“ bezeichnet unverarbeitete und vorverarbeitete Gerätenuutzungsdaten, sofern vorhanden, beschränkt auf Produktdaten und damit verbundene Servicedaten, einschließlich der relevanten Metadaten, die für die Interpretation und Verwendung dieser Daten erforderlich sind und die der Verkäufer als Dateninhaber gemäß der EU Datenverordnung (2023/2854) weitergeben oder auf die er Zugriff gewähren muss.
- 17.4. Der Verkäufer ist, wenn er als Dateninhaber handelt, berechtigt, Rohproduktdateien, Produktdaten und damit verbundene Servicedaten zu verwenden, weiterzugeben und an Dritte zu übertragen, (i) zur Erfüllung des Vertrags und der damit verbundenen Verabredungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Lieferung und Überwachung der Produkte und Dienstleistungen, Service-Level-Vereinbarungen, Fernverbindungen und Fehlerbehebung, (ii) zur Verbesserung der Funktionsweise verbundener Produkte und/oder damit verbundener Dienstleistungen, zur Forschung und Entwicklung, Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen und (iii) ggf. zur Entwicklung und Nutzung von Algorithmen, Simulationen, maschinellem Lernen, künstlicher Intelligenz, Statistiken und Indizes sowie allgemein zu verlangen, dass er zur Aggregation von Daten mit dem Ziel, die daraus abgeleiteten Daten dem Verkäufer und Dritten zur kommerziellen und nicht kommerziellen Nutzung zur Verfügung zu stellen, sofern diese abgeleiteten Daten nicht die Identifizierung bestimmter Daten ermöglichen, die dem Dateninhaber aus dem verbundenen Produkt übermittelt werden, oder es einem Dritten ermöglichen, diese Daten aus dem Datensatz abzuleiten.
- 17.5. Der Verkäufer gewährt dem Käufer und Drittempfängern als Dateninhaber Zugang zu Rohproduktdateien, falls der Käufer eine Anfrage gemäß der EU Datenverordnung stellt. Eine solche Anfrage muss den Zweck enthalten, für den die Daten vom Dritten verwendet werden. Der Verkäufer wird die Daten ohne unangemessene Verzögerung in der Form zur Verfügung stellen, in der sie vorliegen und verfügbar sind. Der Käufer garantiert, dass er als Nutzer berechtigt ist, eine solche Anfrage zu stellen, und dass der Umfang der Anfrage die zwingenden Anforderungen der EU Datenverordnung nicht überschreitet. Falls der Käufer einen Vertreter ermächtigt hat, eine solche Anfrage zu stellen, muss der Käufer dem Verkäufer die für die Überprüfung der Ermächtigung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Der Dritte zahlt dem Verkäufer eine Entschädigung. Der Verkäufer ist berechtigt, eine solche Entschädigung festzulegen, sofern sie die gesetzlichen Anforderungen der EU Datenverordnung erfüllt. Der Verkäufer gewährt Dritten, die vom Käufer benannt werden, nur Zugang, wenn (i) dessen Ersuchen den Umfang der gesetzlichen Anforderung nicht überschreitet, (ii) der Dritte dem Verkäufer eine Entschädigung zahlt und (iii) der Käufer und der Dritte die EU Datenverordnung einhalten.
- 17.6. Wenn die Rohproduktdateien personenbezogene Daten enthalten, weist der Käufer den Verkäufer ausdrücklich schriftlich auf die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten hin. Falls die Übermittlung an einen Dritten erfolgt, müssen die Anweisungen die zur Durchführung der Übermittlung erforderlichen Einzelheiten enthalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Angaben zum Drittempfänger. Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass er das Recht hat, den Verkäufer auf diese Weise anzuweisen und dass die Anweisung und Übermittlung den geltenden Gesetzen über personenbezogene Daten entsprechen. In keinem Fall haftet der Verkäufer für Kosten oder Schäden im Zusammenhang mit der Übermittlung, die der Verkäufer gemäß den Anweisungen des Käufers durchgeführt hat, und der Käufer stellt den Verkäufer von allen Ansprüchen, Kosten und Schäden in diesem Zusammenhang frei.
- 17.7. Wenn die Rohdaten Geschäftsgeheimnisse des Verkäufers enthalten, muss der Verkäufer diese Geschäftsgeheimnisse angemessen identifizieren und die Bedingungen für die Offenlegung gemäß dem EU Datenschutzverordnung vereinbaren. Der Verkäufer ist berechtigt, vor jeder

- Offenlegung von Nutzern und Dritten zu verlangen, dass diese die Vertraulichkeit solcher mit Geschäftsgeheimnissen behafteter Daten wahren, indem er zu diesem Zweck notwendige Schutzmaßnahmen vereinbart und umsetzt. Der Verkäufer ist ferner berechtigt, Geschäftsgeheimnisse zurückzuhalten oder deren Weitergabe auszusetzen, wenn keine Einigung erzielt wird, wenn der Nutzer oder Dritte die vereinbarten Maßnahmen nicht umsetzt oder wenn die Vertraulichkeit der Geschäftsgeheimnisse untergraben wird.
- 17.8. Der Käufer hält den Verkäufer schad- und klaglos gegen alle Kosten, Verluste oder Ansprüche, die dem Verkäufer (einschließlich Geschäftsführern und Mitarbeitern) oder seinen verbundenen Unternehmen (einschließlich Geschäftsführern und Mitarbeitern) im Zusammenhang mit einem Verstoß des Käufers gegen seine Verpflichtungen aus diesem Abschnitt 17 entstehen.
- 17.9. Falls und soweit anwendbar (i) wird der Verkäufer die Gesetze in Bezug auf Cyber- und IT-Sicherheit einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die EU Verordnung über horizontale Cybersicherheitsanforderungen (2024/2847), soweit sie auf die Produkte und/oder Dienstleistungen anwendbar sind, die der Verkäufer an den Käufer liefert, und vorausgesetzt, dass die Nutzung der Produkte und/oder Dienstleistungen durch den Käufer im Einklang mit diesem Vertrag erfolgt; und (ii) wird der Verkäufer den Käufer über aktiv ausgenutzte Schwachstellen oder schwerwiegende Vorfälle, die sich auf die Sicherheit des Produkts auswirken, und in erforderlichem Umfang und angemessener Weise über Risikominderungs- und Korrekturmaßnahmen, die zur Minderung der Auswirkungen dieser Schwachstelle oder dieses Vorfalls zu ergreifen sind, in einem maschinenlesbaren, leicht verarbeitbaren Format informieren.
- 17.10. Der Verkäufer verpflichtet sich, die vom Equipment erhobenen Daten vertraulich zu behandeln und Dritten nicht in einer Weise offenzulegen, anhand derer die Identität des Käufers oder seiner Kunden erkennbar ist, er kann aber die Daten anderweitig uneingeschränkt nutzen.
- 17.11. Der Käufer akzeptiert und stimmt zu, dass der Verkäufer nicht dafür verantwortlich ist, vom Equipment erhobene Daten, Berichte oder andere Informationen, die sich auf das Equipment beziehen, zu überwachen, zu prüfen oder anderweitig nachzuverfolgen. Alle solchen Daten, Berichte und/oder sonstigen Informationen werden erstellt und dem Käufer „wie besehen“ und auf verfügbarer Basis und ohne ausdrückliche oder stillschweigende Garantien jeglicher Art in Bezug auf die Richtigkeit, Genauigkeit oder Zuverlässigkeit dieser Daten, Berichte und/oder sonstigen Informationen zur Verfügung gestellt.
- 17.12. Der Käufer ist für seine eigene Software und Hardware verantwortlich, die für die Datensicherheit und die sichere Nutzung und den Zugriff auf die IT-Umgebung des Käufers erforderlich sind (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Zustandsüberwachungseinheit am Equipment und/oder andere Geräte, die zur Erfassung von Equipmentdaten verwendet werden).
- 17.13. Ungeachtet des Vorstehenden haftet der Verkäufer nicht für Ansprüche auf unbefugten Zugriff auf die IT-Umgebung des Käufers oder für unbefugten Zugriff auf oder Veränderung, Diebstahl oder Zerstörung der Datendateien, Programme, Verfahren oder Informationen des Käufers oder Dritter durch Unfall, Betrug oder andere Methoden oder für die Netzwerksicherheitsrichtlinien und Reaktionsverfahren des Käufers auf Sicherheitsverletzungen, Netzwerksicherheit oder Sicherheitsvorfälle, Design oder Vollständigkeit von Sicherheitsprogrammen oder -services, einschließlich derjenigen, die von anderen vom Käufer ausgewählten Anbietern oder Fachleuten bereitgestellt werden.

18. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

DIE GESAMTE HAFTUNG DES VERKÄUFERS FÜR JEGLICHE UNMITTELBAREN SCHÄDEN IN VERBINDUNG MIT DEN LIEFERUNGEN UND/ODER DER ANLAGE IST BEGRENZT AUF 40% DES VOM KÄUFER AN DEN VERKÄUFER FÜR DIE LIEFERUNG ENTRICHTETEN KAUFPREISES.

DIE HAFTUNG FÜR MITTELBARE ODER INDIREKTE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN IST AUSGESCHLOSSEN. DAS GILT INSbesondere FÜR ENTGANGENEN GEWINN,

REPUTATIONSSCHÄDEN, PRODUKTIONS UND NUTZUNGSausfall.

DER KÄUFER KANN ÜBER DIE VORGENANNTEN ANSPRÜCHE HINAUS KEINE ERSATZANSPRÜCHE, INSbesondere KEINE ANSPRÜCHE AUF SCHADENERSATZ, AUCH NICHT AUS AUßERVERTRAGLICHER HANDLUNG, ODER SONSTIGE RECHTE WEGEN ETWAIGER NACHTEILE, DIE MIT DEN LIEFERUNGEN ZUSAMMENHÄNGEN, GEGEN DEN VERKÄUFER GELTEND MACHEN, GLEICHGÜLTIG AUF WELCHEN RECHTSGRUND ER SICH BERUFT.

DER VERKÄUFER HAFTET JEDOCH UNGEACHTET DES VORSTEHENDEN

- BEI VORSATZ UND GROBER FAHRLÄSSIGKEIT,
- BEI SCHULDHAFTER VERLETZUNG VON LEBEN, KÖRPER UND GESUNDHEIT,
- BEI MÄNGELN, DIE ER ARGLISTIG VERSCHWIEGEN HAT,
- SOWEIT NACH PRODUKTHAFTUNGSGESETZ FÜR PERSONEN- UND SACHSCHÄDEN AN PRIVAT GENUTZTEN GEGENSTÄNDEN GEHAFTET WIRD.

BEI SCHULDHAFTER VERLETZUNG WESENTLICHER VERTRAGSPFLICHTEN HAFTET DER VERKÄUFER AUCH BEI LEICHTER FAHRLÄSSIGKEIT, ALLERDINGS BEGRENZT AUF DEN VERTRAGSTYPISCHEN, VERNÜFTIGERWEISE VORHERSEHBAREN SCHÄDEN.

UNGEACHTET DES IN DIESEM VERTRAG ODER EINER ANDEREN VEREINBARUNG ENTHALTENEN GEGENSTANDS UND IM VOLLSTÄNDIGEN GESETZLICH ZULÄSSIGEN UMFANG MUSS DER KÄUFER FÜR DEN FALL, DASS DIE VOM VERKÄUFER BEREITGESTELLTEN UND/ODER ANDERWEITIG IN DIESEM VERTRAG GENANNTEN ARBEITEN, PRODUKTE ODER SERVICES IN, AN ODER UM EINE EINRICHTUNG HERUM VERWENDET WERDEN, DIE KERN- ODER RADIOAKTIVE MATERIALIEN ERZEUGT UND/ODER EINSETZT UND/ODER KERN-, RADIOAKTIVE ODER IONISIERENDE STRAHLUNG ERZEUGT, OB ALS BRANDSTOFF, PRODUKT ODER ANDEREN STOFFE (DIE „RADIOAKTIVEN STOFFE“),

(I) VOR DER BEREITSTELLUNG, NUTZUNG ODER EINSATZ SOLCHER ARBEITEN, PRODUKTE ODER SERVICES, DIE VOM VERKÄUFER BEREITGESTELLT WERDEN, (A) EINE VERSICHERUNG (ZU EINEM FÜR DEN VERKÄUFER ZUFRIEDENSTELLENDEN BETRAG) ODER EINE STAATLICHE SCHADLOSHALTUNG VEREINBAREN, DIE DEN VERKÄUFER VOR JEGLICHEN ANSPRÜCHEN, KLAGEN, VERFAHREN, VERLUSTEN, SCHÄDEN, KOSTEN UND AUSGABEN SCHÜTZT, EINSCHLIESSLICH RECHTSGEBÜHREN UND/ODER SONSTIGER HAFTUNG, DIE IHM IN JEGLICHER WEISE IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEREITGESTELLTEN ARBEITEN, PRODUKTEN ODER SERVICES ENTSTEHT (DIE „ANSPRÜCHE“) UND (B) DEM VERKÄUFER EINE VERSICHERUNGSBESCHEINIGUNG ZUR VERFÜGUNG STELLEN, IN DER DER VERKÄUFER ALS ZUSÄTZLICHER VERSICHERTER FÜR DIESE VERSICHERUNGSPOLICEN GENANNT WIRD (ODER ANDERE SCHRIFTLICHE BEWEISE, DIE DEN VERKÄUFER ZUFRIEDENSTELLEN); UND

(II) HIERMIT DEN VERKÄUFER VON JEGLICHEN ANSPRÜCHEN ODER SCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH NUTZUNGSVERLUST, IN JEGLICHER ART UND WEISE, DIE SICH AUS EINEM NUKLEAREN VORFALL ERGEBEN, AN DEM IN IRGENDERWEISE RADIOAKTIVE STOFFE BETEILIGT SIND, FREISTELLEN, SCHADLOS HALTEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIES GANZ ODER TEILWEISE AUF FAHRLÄSSIGKEIT DES VERKÄUFERS ODER AUF EINE ANDERE HIERMIT FREIGESTELLTE ODER SCHADLOS GEHALTENE PARTEI ZURÜCKZUFÜHREN IST.

ALLE DERARTIGEN VERSICHERUNGEN ODER STAATLICHEN SCHADLOSHALTUNGEN MÜSSEN PRIMÄRER ART SEIN, UND FÜR SIE DÜRFEN KEINE BEITRÄGE ZUM VERSICHERUNGSPROGRAMM DES VERKÄUFERS FÄLLIG SEIN. ALLE SELBSTBEHALTE, SELBSTVERSICHERUNGEN ODER ÄHNLICHEN VORSCHRIFTEN, DIE AUF EINEN HIERIN BERICHTETEN STAATLICHEN SCHADLOSHALTUNGS- ODER VERSICHERUNGSVERTRAG ANWENDBAR SIND, GEHEN ZU LASTEN DES KÄUFERS UND SIND AUSSCHLIESSLICH VOM KÄUFER ZU ZAHLEN. DiesER ABSCHNITT 18 BLEIBT AUCH BEI AUSLAUFEN ODER KÜNDIGUNG DES VERTRAG AUS

IRGENDWELCHEN GRÜNDEN BESTEHEN.

19. COMPLIANCE SOWIE AUSFUHRGESETZE UND - VORSCHRIFTEN

- 19.1. Der Käufer hält sich an den Vertrag, alle Gesetze und Vorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Antikorruptionsgesetze und Wettbewerbsgesetze sowie ethische Geschäftsprinzipien. Jeder Verstoß gegen die Verpflichtungen in diesem Abschnitt 19 gilt als wesentliche Vertragsverletzung.
- 19.2. Der Käufer hält sich an alle geltenden Export-, Re-Export- und Handelsgesetze, -regeln und -vorschriften in Bezug auf das Equipment (Handelsgesetze und -vorschriften). Neben anderen geltenden Gesetzen und Vorschriften finden stets die Handelsgesetze und -vorschriften der Vereinten Nationen, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika Anwendung.
- 19.3. Der Käufer darf kein Equipment direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder nach Weißrussland oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder in Weißrussland re-exportieren, und dazu gehört auch das Verbot, dieses Embargo zu umgehen. Erlangt der Käufer Kenntnis davon oder hat er Grund zur Annahme, dass eine Verletzung dieser Bedingung vorliegt, hat er unverzüglich den Senior Director, Trade Compliance, von Demagcranes zu benachrichtigen. Der Verkäufer kann auf alleiniges Risiko und alleinige Kosten des Käufers den ganzen oder einen Teil des Vertrags mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Käufer kündigen, wenn der Käufer gegen Verpflichtungen in diesem Abschnitt 19 verstößt. Im Falle einer Kündigung gemäß diesem Abschnitt 19.3 hat der Käufer dem Verkäufer alle seine Kosten (einschließlich Gemeinkosten), Gewinne sowie Verluste und Schäden zu ersetzen.
- 19.4. Der Käufer hat den Verkäufer in Bezug auf alle Bußgelder, Strafen und alle damit zusammenhängenden Kosten zu verteidigen, zu entschädigen und schadlos zu halten, die sich aus einem Verstoß des Käufers gegen die in diesem Abschnitt 19 genannten Verpflichtungen ergeben.

20. KÜNDIGUNG

- 20.1. Die Parteien können den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn einer der folgenden Umstände eintritt:
- (i) wenn über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren eröffnet worden ist oder die andere Partei die Einleitung eines solchen Verfahrens beantragt hat oder die Einleitung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder wenn eine der Parteien ihr Vermögen oder einen Teil davon veräußert hat oder beabsichtigt, es zu veräußern, außer im normalen Geschäftsgang;
 - (ii) wenn die andere Partei eine wesentliche Verletzung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag begeht und diese Verletzung nicht innerhalb von sechs (6) Monaten nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung behebt; oder
 - (iii) wenn sich die Erfüllung dieses Vertrags aufgrund höherer Gewalt um mehr als einen Gesamtzeitraum von einhundertfünfzig (150) Tagen verzögert.
- 20.2. Der Verkäufer kann diesen Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Käufer kündigen, wenn einer der folgenden Umstände eintritt:
- (i) wenn der Käufer die geistigen Eigentumsrechte des Verkäufers gemäß geltenden Gesetzen, Vorschriften und/oder den Verpflichtungen in Abschnitt 3 („Dokumentation und Software“) dieses Vertrags verletzt hat;
 - (ii) wenn der Käufer seine Verpflichtungen aus Abschnitt 19 („Compliance und Ausfuhrgesetze und -vorschriften“) und geltende Gesetze, Vorschriften und Lizenz-/Zulassungsanforderungen nicht strikt einhält; oder
 - (iii) wenn der Käufer einen im Rahmen des Vertrags geschuldeten Betrag nicht innerhalb von fünfzehn (15) Werktagen nach Fälligkeit dieser Zahlung begleicht.
- 20.3. Für den Fall, dass eine der Parteien diesen Vertrag infolge eines der oben aufgeführten Ereignisse kündigt, erstattet der Käufer dem Verkäufer alle noch ausstehenden angefallenen Kosten, einschließlich allgemeiner Aufwendungen und Gewinne für alle abgeschlossenen und laufenden Arbeiten/Services.

21. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Der Verkäufer informiert den Käufer hiermit darüber, dass bestimmte personenbezogene Daten in Bezug auf den Käufer zum Zweck der Vertragserfüllung, der Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften, einschließlich Steuer- und Buchhaltungsgesetze, sowie für andere Zwecke gemäß der Demagcranes-Datenschutzerklärung unter <http://www.demagcranes.de/internet-datenschutzerklaerung> erhoben werden können und werden.

Der Käufer akzeptiert das Vorstehende, erklärt sich damit einverstanden und bestätigt, dass die Bereitstellung der Daten für die Durchführung des Vertrags und die Verwaltung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.

Der Käufer erkennt an, dass er personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Nutzung des Equipments als solche oder nach Kombination der personenbezogenen Daten mit anderen Daten, über die der Käufer verfügt, erhalten kann. Der Käufer sichert zu und ist dafür verantwortlich, alle erforderlichen Erlaubnisse, Autorisierungen und Genehmigungen zur Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten einzuholen.

22. ANWENDBARES RECHT UND STREITBEILEGUNG

- 22.1. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 22.2. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, werden gemäß der Regeln des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit von drei Schiedsrichtern, die gemäß den genannten Regeln ernannt werden, endgültig beigelegt. Sitz des anzuwendenden Schiedsgerichts ist Düsseldorf, Deutschland. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.
- 22.3. Ungeachtet des Vorstehenden ist der Verkäufer berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Käufer bei den Gerichten am Wohnsitz des Käufers einzuziehen.

23. SPRACHE

Alle Unterlagen und der Schriftverkehr zwischen dem Verkäufer und dem Käufer erfolgen in deutscher oder englischer Sprache.

24. LETTER OF CREDIT (DOKUMENTENAKKREDITIV)

- 24.1. Das Dokumentenakkreditiv ist unwiderruflich und übertragbar und ermöglicht Teilsendungen, die Verladung auf Deck, Frachtbriefe der Chartergesellschaft, Verschiffung auf Lastkähnen und Umladungen.
- 24.2. Das Dokumentenakkreditiv wird in einer für den Verkäufer akzeptablen Form spätestens dreißig (30) Tage nach dem Datum erstellt, an dem der Verkäufer den Vertrag unterzeichnet hat und bleibt für einen Zeitraum von mindestens dreißig (30) Tagen nach dem Datum des letzten Versands gültig.
- 24.3. Das Dokumentenakkreditiv wird von einer für den Verkäufer akzeptablen internationalen Bank erster Klasse bestätigt und ist an den Schaltern einer vom Verkäufer benannten Bank gegen Vorlage einer Handelsrechnung und/oder anderer im Vertrag angegebener Dokumente bei Sicht zahlbar.
- 24.4. Ungeachtet anderer Abschnitte oder anderer Vertragsbestimmungen ist das Dokumentenakkreditiv, falls der Verkäufer das Equipment aus Gründen, die außerhalb seiner Kontrolle liegen, nicht versenden kann, gegen Vorlage der Wareneingangsbestätigung des Spediteurs oder, falls der Käufer den Spediteur nicht benennt, gegen Vorlage der Wareneingangsbestätigung des Lagers zahlbar.
- 24.5. Das Dokumentenakkreditiv sieht vor, dass die Regeln in den „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumenten-Akkreditive“ (überarbeitete Fassung von 2007), ICC Publikation Nr. 600, auf das Dokumentenakkreditiv anwendbar sind.
- 24.6. Alle Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Anforderungen der Verpflichtungen dieses Abschnitts 24, einschließlich der Eröffnung und Verlängerung eines Dokumentenakkreditivs und der Bestätigungsprovision desselben bei der Bank des Verkäufers, gehen zu Lasten des Käufers. Die Gebühren und Aufwendungen der Bank des Verkäufers, mit Ausnahme der Bestätigungsprovision des Dokumentenakkreditivs, gehen zu Lasten des Verkäufers.

25. KEIN VERZICHT

Kein geschäftliches Verhalten einer der Parteien, kein Versäumnis

und keine Verzögerung einer Partei bei der Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels im Rahmen des Vertrags und keine einzelne oder teilweise Ausübung eines anderen Rechts oder Rechtsmittels einer der Parteien gilt als Verzicht auf ein solches Recht oder Rechtsmittel.

26. UNTRENNBARKEIT, ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

- 26.1. Die Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung des Vertrags beeinträchtigt nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit anderer Bestimmungen; vorausgesetzt, dass der Vertrag im gesetzlich maximal zulässigen Umfang geändert wird, um die ursprüngliche Absicht der Parteien zu erfüllen.
- 26.2. Ergänzungen am Vertrag bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Parteien unterzeichnet werden. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

KC 12.5.2025